Name der Gesellschaft Stolper Stallbau=Actien=Gesellschaft.

会社名 シュトルプ厩舎建設株式会社

認可年月日 1869.07.05.

> 業種 建設

掲載文献等 Amtsblatt der Regierung zu Cöslin, Jg.1869, SS.164-168.

> ファイル名 18690718SSAG_A.PDF

222) Rachbem bes Konigs Majeftat mittelft Allerhöchften Erlaffes bom 5. b. D. bie Errichtung ordentliches Rechtsmittel jufaffig. Bergegert einer einer Aftiengefellschaft unter ber Firma, "Stolper ber ftreitenben Theile auf bie ibm burch einen Rotar Stallbau-Aftien-Gefellicaft" mit dem Sige ju Stolp, fowie beren Statut vom 12. Juni 1869 ju genehmi- Die Ernennung bes Schiebsmannes langer als viergen geruht haben, bringen wir bas gebachte Statut zehn Tage, fo wird ber zweite Schieberichter, und nebst ber Genehmigungs-Urfunde nachstebend öffentlichen Renntnik.

Coslin, ben 18. Juli 1869.

Rönigliche Regierung, Abtheilung bee Innerm

Statut

"Stolper Stallbau-Aktien-Gefellschaft"

Allgemeine Bestimmungen.

Ramen und Sig ber Gefellicaft,

S. 1. Unter Borbehalt ber lanbesberrlichen Benehmigung und nach Maaggabe ber Borfdriften bes Befeges vom funfzehnten Februar Achtzehnbundert vier und fechesig wird burch bas gegenwartige Statut eine Actien-Gesellichaft, unter ber Benennung "Stolper Stallban-Actien-Gefellichaft"

gegrundet; welche in Stolp ihren Sig und Berichte-

ftand hat.

Begenftanb bes Unternehmene.

8. 2. 3med ber Befellichaft ift, Stallungen filt amei Estabrons ber Stolper Garnifon auf einem von ber Stadt Stolp unentgelblich gu-Gigenthumerechten beraugebenben Terrain ju erbauen, reglementemäßig auszuruften, zu unterhalten und dem Roniglichen Dis litair. Fistus gegen Bablung bes gefehlichen Stallfervifes und Uehereignung bes von ben Pferben gu gewinnenben Olingers mietheweise jur Benugung ju überlaffen.

Dauer ber Befellicaft.

§. 3. Die Dauer ber Befellicaft wirb por--taufig auf fünfzig Jahre feftgefett.

Brund. Capital ber Befellicaft,

S. 4. Das Grundfapital bes Unternehmens ift auf Bier und zwanzigtaufend, Thaler feftgefest, welche burch Ausgabe pon hundertzwanzig Actien à Breihundert Thaler beschafft werben follen.

Solichtung von Streitigfeiten.

Streitigleiten zwischen ber Gefelicaft und ben Actionairen follen jeberzeit, fie mogen einen Begenftanb betreffen, welchen fie wollen, burd Schieberichter entschieden werben, von benen jeder Theil einen ernennt. Ronnen fich biefe Schiederichter nicht einigen, fo enticheibet ein bon ihnen ju mahlenber Db. mann.

Das Schiebsgericht urtheilt nach bem am Sige

ber Befellicaft geltenben Befege.

Begen ben ichleberichterlichen Ausspruch ift fein ober gerichtlich infinuirte Aufforberung bes Begners tonnen fich die Schieberichter über bie Babl bee Dbmannes nicht vereinigen, so wird der Obmann von bem Director bes Roniglichen Rreisgerichts ju Stolp

Deffentliche Betanntmachung,

\$. 6. Die erforberlichen Bffentlichen Betanntmachungen find zu erlaffen, in:

1) ber Offee-Beitung in Stettin,

2) bem Stolper Rreis- um Wochenblatt,

3) bem Stolper Intelligeng. Blatt. Geht eine bie Direction sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht Die Babl durch Die fibrig gebliebenen Blatter, befannt.

Auch fonft fteht es ber Direction frei, andere als bie bestebenben Gefellichaftsblatter ju moblen ; biefelbe hat bann ihre Bahl burch fammtliche Blaf. ter, in benen bis dabin bie Befanntmachungen erlaffen merben mußten, soweit biefelben noch juganglich find, gu veröffentlichen.

B. Befondere Bestimmungen

1. Bon den Actien und Dividenden

Actien und bereil Ausfertigunge

§. 7. Die Actien ber Wefellichaft werben," auf jeben Inhaber lautenb, unter fortlaufender Rummer nach dem fub A beiliegenden Schema audgefefrigt und ausgegeben, jobald ber volle Nominal-Betrag ber Actien an Die Gesellschaftstaffe eingezahlt ift

Die Actien Documente werden von zwei Mitglie. bern bes Borffandes und bem Rendanten unterzeichnet. Mark.

Quittungsbogen.

1164 3 6. 8. Bis jur Berichtigung des vollen Rami. nol-Betrages ber Actien merben übers. Die erfülgte Einzohlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Rummer, nach dem beiliegenden Schema B. ausgefertigt, vie auf ben Ramen bes Actienfeichners lauten und nach bewirfter Bollzahlung bes Dominal-Betrages ber gezeichneten Actien gegen biefe felbft ausgefauscht werben.

Die Quittungsbogen werben von einem Mitgliebe bes Borffandes und bem Renbanten unter ber Firma

bes Borftandes unterzeichnet.

Einzahlung ber Actien-Betrage. nch ..

1 7550 d

S. 9. Sofort nach erfolgter lanbeeberrlicher Genehmigung find gehn Brogent ber Actienbetrage einzugablen und ber Reft innerhalb bes erften Jahres.

Die Ginforderung geschieht burch ben Borftand burch zweimalige Befanntmachung in ben im Para-

graph fechs bezeichneten öffentlichen Blätternsberge-flein Zweifel obwaltet, fo ift ber Borftanb erftalt, bag bie lette Infertion vier Bochen bor bem Zahlungstermine erfolgen muß.

Folgen bet Richtzahlung vorgeschriebener Actien raten.

§ 10. Erfolgt die Gingablung der ausgeschriebenen Rate nicht im Zahlungstermin, so ift ber faumige Actionair verpflichtet, Die gefetlichen Bergugs. zinsen und eine Conventional-Strafe von zehn Brocent bes rudftanbigen Betrages jur Gefellichaftetaffe ju entrichten.

haftung ber Actionaire für bie Zeichnungen bis jum Betrage von vierzig Procent.

8. 11. Die ursprünglichen Zeichner find für ben vollen Rominal. Betrag ber von ihnen gezeichneten Actien verhaftet und konnen fich von diefer Berpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien.

Dem Borftande ist es jedoch vorbehalten, sobald vierzig Procent bes gezeichneten Actien-Betrages ein-Bezahlt find, bie urfprünglichen Beichner von ber perfonlichen Berbindlichkeit ju ferneren Ratenzahlungen gu befreien und werben bis babin alle Gingablungen als für Rechnung ber urfprünglichen Actionaire geleiftet, erachtet.

Rach erfolgter Entlaffung aus ber Berbindlichkeit gegen die Gesellichaft ift jeder Borgeiger eines bie früher berichtigten Ginfouffe nachweisenden, auf seinen Ramen ausgestellten, ober von ihm erworbenen Quittungsbogene als beffen Gigenthilmer legitimirt.

Dipibenbenfdeine und Talone.

§. 12. Dit ben Actien werben:

a. Dividendenfcheine auf funf Jahre nach bem beiliegenben Schema C,

b. Talons nach bem beiliegenben Schema D, ausgehandigt und in gleicher Beife von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter ber Birma bes Borftanbes ausgefertigt und von zwei Mitgliebern bes Borftandes, fowie bem Rendanten unterzeichnet.

Die Ausbandigung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Ginlieferung ber mit ten abgelaufenen Dividenbenfceinen ausgegebenen Talons an ben Inhaber ber lettern ohne Prufung feiner Legitimation.

Dividendenscheine, welche innerbalb vier Sabren. bom ein und breißigften December bestenigen Sabres ab, in welchem fie fällig geworben finb, nicht erhoben werben, verfallen ber Befellicaft.

Deffentliches Aufgebot und Mortifigirung.

§. 13. Sind Actien, Quittungen, Dividendenfceine voer Talone beschädigt, ober unbrauchbur geworden, jedoch in ihren wefentlichen Beftandtheilen erften Dai jeden Sahres ab. bergeftalt erhalten, mi bagi Aber ihre Richitigfeit

machtigt, gegen Ginreichung ber beschäbigten Bapiere auf Roften Des Inhabers neue gleichartige Papiere

auszufertigen und auszuhändigen.

Außer biefem Salle ift bie Ausfertigung und Aushandigung neuer Actien ober Quittungebogen in Stelle beschädigter oter verloren gegangener nur gu. laffig, nach gerichtlicher Amortifation berfelben, bie bei bem Röniglichen Rreisgericht ju Stolp nachzusuchen

Eine gerichtliche Amortisation beschäbigter ober verloren gegangener Dividendeniceine und Talons findet nicht statt. Der Betrag der Dividendenscheine wird jedoch Demjenigen, der die Beschädigung ober den Berluft derfelben innerhalb der vieriährigen Berjährungefrift bei bem Borftande angezeigt und seinen Unfpruch burch Ginreichung bes in feinem mefentlichen Theile beschädigten Bapiers und im Falle bes Berlustes burch Borlegung der Actien selbst oder auf fonst glaubhafte, bem Borftanbe genugenbe Beife, bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf bes vierjäh: rigen Zeitraums zu berechnenden, einjährigen pratlufivifchen Frift ausgezahlt.

Die Auchandigung neuer Dividenbenfcheine fann, wenn ber Talon gur Zeit seiner Fälligkeit nicht eingereicht wird, an ben Borgelger ber Actien geschehen. Ift aber bor Aushandigung ber nenen Diolbenbenfceine ber Berluft bes Calons bei bem Borftanbe bon einem Dritten angemelbet, ber auf bie neuen Dividendenscheine Unspruch macht, fo werben lettere jurudbehalten, bis ber Streit gwijchen beiben. Bratendenten im Wege ber Gute ober bes Prozesfes er-

ledigt ift.

11. Bon der Aufftellung ber Bilanzen.

§. 14. Das Ralenderjahr bilbet bas Rechnungs. jahr ber Gefellichaft und mirb im Januar bie Bilang ber Geschäfte bes vorhergegangenen Jahres aufgestellt.

Die Bilang wird burch bie Gegenüberftellung fammilicher Activa und Paffina ber Gefellschaft gebildet. Dabei werden die Immobilien, der Grund und Boben ausgenommen, jum Loftenpreife und bie Mobilien jum Erwerbungepreife angenommen; von bem Berthe ber Immobilien aber minbeftens ein viertel Brocent; bon bem Berthe ber Mobilien bagegen funf Brogent allichrlich abgefest. Bu ben Baffivie werben bas Grundfapital, bie tiquiden Berbindlichkeiten und bas Rapital ber Referve-Fonds gerechnet.

Der Ueberfcug ber Activa fiber die Baffiva bilbet ben ale Dividenbe zu vertheilenben Reingewinn.

Die Befistellung biefes letteren, sowie bie Brit. fung ber Bilang überhaupt ift Sache ber im Marg ftattfindenben ordentlichen Beneral-Berfammlung.

Die Bezahlung ber Dividende erfolgt gegen Auslieferung bes Dividenbenfcheins in Stolp vom

Die Bilang ift nach ihrer burch bie General.

Berfüllinlung erfolgeen Feststellung burch bie Gefell- |forfteblatter ju veröffentlichen. 1960 - Balanda

Rejerve-Fonde.

, 6, 15. Bur Bildung eines Referpe-Foubs, ber baju bestimmt ift, außerordentliche Ausgaben ober Berlufte zu beden, find von bem Reingeminn alliabrlich zehn Procent abzusetzen, bis dieser Fands die Dobe von gebn Brocent bes Grundfapitals erreicht femmitung erfolgt nach Actien. Jebe Actie gemacht hat. Auf diefer Bobe ift berfelbe zu erhalten. leber: Die Bermendung bes Referve-Fonds enticheibet bie General-Berfammlung.

Bermaltung und Berfaffung.

3. 16. Das Intereffe ber Befellichaft wirb mahrgenommen:

1. burch bie Befammtheit ber Actionafre in ben General-Berfammlungen,

2. Durch ben Gefellichafter Borftanb (Direction),

3. burd ben Renbanten!

III. Bon den General-Versammlungen.

art ber Berufung.

\$, 17. Die General-Berfammtungen werben in Stolp abgehalten und bon bem Borftante unter Ungabe bes Zwedes und ber Lagesorbnung einberufen auf eine ber Direction genugende Brife bie som Die Ginlabung erfolgt burch zweimalige Befaintmachung britten Orte erfolgte Rieberlegung bar Metien bein ben Gefellichafteblattern und zwar fo, bag bie freinigen. Berfammlungstage erfcheinen muß.

Orbentliche General-Berfammlungen.

\$1 18. Die orbentliche Beneral-Berfammlung findet alljährlich im Monat Marg ftatt und find vegelmäßige Borlagen für riefelbe:

a) Wejdaftsbericht und Rechnungstegung über

tas bas verfloffens Jahr,

by Babl ber Mitglieder bes Borftanbes (Di-

rection),

c) Befchingfaffung uber biejenigen Angelegen-. heiten, welche ber General-Berfammlung. von ber Direction over auf Antrag von Activnairen jur Beschlufnahme vorgelegt werben.

Außererbentliche General. Berfammlung.

S. 19. Außerordentliche General-Berfammlungen finben in allen Fallen ftatt, in benen ber Borftand folche für nothig erachtet, ober fie ben Actionoiren, beren Actien gufammen mindeftens ben gebnten, Theil bes Grundfapitals barftellen, unter Angabe ber Grunde und bes 3mede, fowie Deposition ber Actien beantragt merben.

Rethmenbigfeit ber Berufung bow General. Berfammhungen.

& 20: Erforderlich ift ber Befchlug ber BeneraleBarfammlung:

fellichaft und Contrabirung von Anleiben für Stimmen Table 18 a. W

- b. jur Abanberung unb Gegangung beb Statuten, c. jur Aufhebung ber Beschüffe früherer Ge-्या । स्ट्रास्त्रोल ह neral Berfammlungen, ::
 - d. jur Auflojung ber Gefellchaft,

e. jum Bertauf ber Stalle.

.. Theilnahme und Stimmzählung...

\$ 21. Das Abstimmen in der General-Bercine Stimmen ibn ... in die in die aufrig

Legitimation ber Glimmberechtigfen.

S. 22. Bis jur erfolgten Entlaffung ber urfpringlichen Actionaire aus ihrer Berbindlichteit (Baragraph elf) find nur bie in bem Actien Bergeichniffe aufgeführten und in bem Quittungebogen' bemannten uefprilinglichen Actionnire felbft aber beren Erben ben General Berfammlungen beignwohnen und bie: nach ber. Bestimmung ibes Paragraph ein und zwanzig ihnen zustebenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Beitpunkt aber nur biejenigen, melderbeiln Gintritt in vie Berfammlung, Die auf ihren Ramen lautenden, ober ihnen geharig cebirten Quittungsbogen, over wie: ftatt berfelben bereits ausgefertigten dittien . bem Renpanteniber Gefellschaft proviciven, aber donft

fa geme regisjon b Merfreiunghaufelbeite ein angen

Moralifche Berfonen und unberbeiratbete Frauen werben burch Beschmachtigte, Danblungebanfer burch ihre Procuratrager, Diinberjabrige, unter Bormuntichaff ober Curatel Stebenbe, und Chefrauen burch ihre Bormander respective Curatoren ober Chemanner, ventreten, ohne bag pie Bertreter Actionaire ju fein brauchen. Begen ber Legitimation biefer Bertreter gelten Die im Baragraph zwei und zwanzig enthaltenen Borfdriften ::

Gang der Berhandlung.

8. 24. Der Borfigende ber Direction, event. beffen Stellvertreter und, wenn beise bebinbert finb, bas attefte Mitglieb ber Direction leitet bie Berbandlung.

Die Befdluffe werben nach abfoluter Stimmen-

mehrheit gefaßt. Mur wenn biefelben:

a. Abanderung ber Stafuten,

b. Abanderung des Wegenstandes bes Untet. nehmens,

Auffejung ber Besellichaft,

d. Bertauf ber Ställe, betreffen, ift eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel ber Stimmen erforberlich. Bei Stimmengleichheit giebt bie Stimme bes Borfibenben ben Musftblag. Bei ben Berhandlungen über Die Dechargirung ber a jur Bermehbung ves Grundfapitals ber De-Rechming haben bie Mitglieber ber Direction feine

Bie Bahlen erfolgen nach abfolnter Majorität.

Ergiebt fich eine folche bei ber erften Babl nicht, fo tommen biefenigen, welche Die meiften Stimmen erhalten haben, in Voppelter Angaht ber ju Bablenben auf die engere Mahl. Bei Stimmengleichheit entfdeibet bas Roos, welches burch bie Sand bes Borfibenden zu gieben ifft. Ben ande

- Brotocolle. 4 4

§, 25. Die Protocolle fiber bie General-Berfanimlungen merden bon einem, Deputirten bes Gerichts ober einem Rotar geführt, und bon bem Borfigenben, ben anwesenden Directions-Mitgliebern und ben anwesenben Actionairen, welche baju bereit find, unterzeichnet. 196 8 Gallery Bolling & Co

11. Borftand und Rendant.

8. 26. Der Gefellichaftsvorftand (Direction) besteht aus fünf Mitgliedern, pon benen brei Gingefeffene bes Stolper Rreifes fein muffen. Die Direc. tion mabit aus fich ben Borfigenden und einen Stellvertreter beffelben für Bebinderungefalle, und zwar gam genichtlichen ober notoriellen Brotocoll, und beftellt ougerbem ben Rendanten, welcher tein Actionair

ju fein braucht. Der Rembant bat eine imischen ihm und ber Bereifon ju vereinbarenbe Cantion ju leiften und bie Befcafte nach ber ihm von ber Direction ju er-

theilenden Inftruction zu vermalten.

Die Beröffentlichung ber Ramen ber Borftands. mitglieber und bes Rendanten erfolgt burch bie Befellichafte. Blatter und foll ben Borftanbemitgliebern Behnfs ihrer Legitimation je eine Ausfertigung bes Bablprotocolls ausgehandigt werben, mabrend ber Rendant eine von bem gefammten Borftanbe untergeichnete Beftallungeurfunde ju feiner Legitimation erbält.

Bu einer gultigen Befdluffaffung ber Direction ift bie Anmefenheit von mindeftens drei Mitgliedern, und unter biefen bie bes Borfigenben ober feines

Stellvertretere erforderlich.

Die Befdluffaffung erfolgt nach abfoluter Stimmenmebrbeit. Bei Stimmengleicheit entscheibet Die Stimme bes Borfigenden. Bei Bablen findet Anwendung.

Die Direction beurfundet ihre Ramens der Befellschaft abzugebende Willensmeinung burch die unter bie Firma ber Befellicaft ju fegenbe Unterfdrift bes

Borfigenben.

Derfelbe vertritt bie Befellicaft in Bemägheit ber Bestimmungen bes handelsgesethuchs und bes Befeges bom breigehnten Februar Achtzehnhundert

vier und fechszig.

hat der Stellvertreter des Borfigenden gehan-belt, so darf dritten Personen Seitens der Actien. Befellichaft nicht ber Ginwand entgegengefest werben, bag ber Fall ber Stellvertretung nicht borgelegen babe.

Remuneration.

§. 27. Die Mitglieber ber Direction verwalten ihr Amt unentgelblich und barf fich fein Mitglied ber Gesellschaft weigern, bies gunt penigstens auf die Dauer eines Jahres ju Abernehmen.

Dem Rendanten wird bagegen eine bon ber Direction mit bemfelben ju vereinbarende, bem Umfange ber Befdafte, entsprechenbe Remuneration gezahlt.

Staatlide Aufficht. Bod de Bille

S. 28. Die Konigliche Regierung ift befügt, jur Babrnehming bes Auffichtsrechts über bie Ge-fellschaft fur beständig over für einzelne Falle einen Commissarius zu bestellen. Derfelbe hat bas Recht, ben Borftond (Direction) und Die General Berfatin. lung gultig ju berufen, ihren Berathungen beigrivof. nen und jederzeit von ben Buchern, Rechnungen und fonftigen Schriftstiden ber Gefellschaft, fowie ihren Caffen und Anftalten Ginficht zu nehmen:

Λ.

Stolper Stallbau-Actien. Gefellichaft. Landesherrlich bestätigf unter bem 1869.

Grundlapital 24000 Thaler Breng. Courant, eingetheilt in 120 Actien a 200 Thaler.

Actie N ___ über Zweihundert Thaler Preng. Courant.

Inhaber dieser Actie hat verhältnismäßigen Antheil an bem Gefammt-Gigenthum, Gewinn und Berluft ber Stolper Stallbau-Actien-Befellichaft und ift beren Statuten unterworfen. and State

Stolp, ben

Die Direction ber Stolper Stallbau Actien Befellfchaft. Unterschrift. Unterfdrift. Der Rentant. Eingetragen fol.

Duittungs-Bogen

ber Stolper Stallbau-Actien-Gefellicaft.

№ Berr...

ber im Paragraph vier und zwanzig bezeichnete Modus bat fich durch Zeichnung einer Actie von Zweihundert Thalern in Breug. Cour. bei ber Stolper Stallbau. Actien-Gefellichaft betheiligt und anf Diefen Betrag bie hierunter von der Direction ber Befellichaft au quittirenben Raten eingezahlt. Die Aushandigung ber Actie gegen Rudgabe biefes Quittungsbogens geschieht, nachdem ber Betrag ber Actie voll eingezahlt ift.

> Stolp, benten 18... Die Direction

ber Stolper Stallbau-Actien: Befellichaft. Unterschrift. Unterschrift. Rendant. C.

Stolber Stallban Actien-Gefellfchaft. Dibibendenschein gur Actie No

liber Aweihundert Thater Breuf. Cour. Infabet viefes Divivendenschie erhält im Mai 18 The Die für Dur Bape 187 . . fefigefeste und Iffentlich bekannt gemachte Divingube.

chte Andres Direction.
Die Direction.
Unterschift. Eingetragen Fol. Unterschrift.

Rephant. S. 12. Divipendenschen, welche innerhalb vier Sahren vom 31. December besjenigen Jahren ab, in meldem, fie fallig geworden find, nicht erhoben werden, Derfallen der Gesellschaft. Derfallen der Gesellschaft. Gur bei Berinftes tritt bie Borfcrift Gur, den Kall des Berinftes tritt bie Borfcrift des Baragraph breizehn des Statuts in Kraft.

D.

Stoliban nititen Gelenlwalt.

Tokon
inter Zweisenbert Thaler Breuf. Cout.
Inder Diefes Talions ethalt bet Rückgabe besseiben im Apste 187 von neue Dividendenschliebene. Eingetragen fol. Bestehp, Dup. 18 18 . . en Unterifchrift. Gene Die Direction der finite interiorift. 4) 12gilt vent gall bes Berluftes tritt bie Barfdrift Bfranberungen! bes Paragraph breigehn bed: Statuts im Rruft. ...

16 sign Rachftebenher Allerhöchfter Kriaß: Auf Shren Bericht bom, 2%. Juni b. 3. geneb. mige 3ch hierburch bie Errichtung einer Actien Gefellichaft unter ber Firma "Stolper Stallban Actien. Befellichaft" mit bem Sige zu Stolp, fomie beren obwohl alle in Europa gebrauchlichen Sprachen fie in der notariellen Berhaublung dem 12. Juni 1869 die telegraphische Edrtespondentz zugelassen sind bie telegraphische Edrtespondentz zugelassen sind empsiehlt, bei Depeschen; welche nach Deten selben Tage ander zuruchfolgendes Statut, letzteres Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, mit der Maßgabe, daß es im vorletzten Alinea im internationalen Berkebt dugegen und namentlich

Bur ben Sanbelsminiffer. Bur ben Juftiminifter. An den Minister für Handel, Gewerbe und Offentliche Atbeiten und ben Juffig-Minister.

wird hierburch in beglanbigter Form mit bem Bemerten ausgefertigt, bag bie Urichrift beffelben in bem Bebeimen Staats-Archive niebergelegt wirb.

Berlin, ben 10. Juli 1869.

Der Minifter fur Sandel, Bemerbe und öffentliche Arbeiten.

3m Auftrage: Mofer.

Berordnungen und Befanntmachungen anderen Bebörden.

293) Bel ber Elgenthuttlichkeit ber teles graphifden Beriebemittel ift to Tower au vernebeit daß zuweilen Depeschen mehr ober weniger verflumi

melt an ihre Bestimmung gelangen.

Benn es einerseits Sache ber Selegraphentriebemittel und burch Ergreifung geeignetet Buffichts. maßregeln den Berfilmmelungen nach Möglichteit vorzubeugen, fo liegt es boch anderetfeits auch in bet Dand und im Intereffe bes correspondirenden Publitums, burch Berudfichtigung ber besfallfigen befbiti beren Berhaltniffe und burch Bungung ber von ben Telegraphen Berwaltungen gebotenen Sulfsmittel baju beigutragen, buf bie Debelden unverundert in

Die Danbe ber Abreffaten gelangen tommen pelithe mabrent ibrer Beforbering iff um fo großer; je weniger bie bei ber Beforbering betheitigten Beamten mit ber Spraide, in welther bie Dipefche atgefaßt ift, betannt find. Einzelne in Des aufgeliefet. ten Depefche nicht gang beutlich gefchriebene boter burch ben Apparut inforrect wiedergegebine Beichen boter Buchftaben, beten Bebeuttung für benjenigen, welcher bie betreffenbe Sprache verkeht, ungweifels haft mare, geben, wente Die Depeftre in einer bein Beamten wenig ober garnicht betannten Sprathe abgefußt ift oft Beranlafführe zu ben finstentftellenbfien au innation i emine

Min feltenften tommen erfahrungsmäßig Berftummelungen bei benjenigen Dapeften bor meiche in ber Mutterfprache bet telegraphirenden Beaunten ge-្រាញ់ង្គាស់ fdrieben find.

Das correspondirende Publitum wird auf Borves § 26 statt "Gesets vom 13. Februar 1864" ju bann, wenn die Depeschen die Linie verschiedener beitelien hat: "Gesets vom 15. Februar 1864." Stationen zu durchläusen haben, der franzosischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Eelegraphen Berwaltungen tiehr ober weniger bes

tannt ift, ju bedienen. Berlin, ben 18. Juni 1869. General-Direktion ber Telegraphen.

(gez.) v. Chauvin. 224) Rindvich-Martt in Freienwalbe

a./D. am 24. August cr.

Durch die Obermelioration ift fur das Oberbruch mifchen Freienwalbe a./D. und Schwedt ein großer Bebarf an Rindvieh jum Zuge, zur Weide und zur Maftung - fury nach ber Ernbte - entftanden.

Bon bem landwirthschaftlichen Bereine mit Din= lweis auf bas große Beburfniß hierzu ausbrucklich